

Beitragsordnung

Des TC Rot-Weiß Fröndenberg e.V. 1946

- Stand 21.03.2025 -

§ 1 Grundsatz

Ergänzend zur Satzung gibt sich der TC Rot-Weiß Fröndenberg e.V. 1946 (TCRW) die nachfolgende Beitragsordnung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühr und die Umlagen.
2. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
3. Die festgelegten Beiträge gelten zum 1. Januar des folgenden Jahres, in dem der Beschluss gefasst wurde, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt im Einzelfall einen früheren Termin.

§ 3 Allgemeines zur Zahlung der Beiträge, Umlagen und Gebühren

1. Der Einzug der Beiträge, Umlagen und Gebühren erfolgt bei Fälligkeit durch das SEPA-Lastschriftverfahren. Mit dem Aufnahmeantrag erteilt das Mitglied dem TCRW das entsprechende SEPA-Lastschriftmandat. Änderungen der Bankverbindung und der persönlichen Daten sind dem TCRW rechtzeitig mitzuteilen.
2. Bei Fälligkeit der Forderung hat das Mitglied für eine ausreichende Kontodeckung Sorge zu tragen. Werden Lastschriften durch das Verschulden des Mitglieds nicht eingelöst, sind eventuell anfallende Kosten vom Mitglied zu tragen.
3. Im Interesse des Vereins, bei Bedürftigkeit oder einer Schwerbehinderung kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern Beiträge, Umlagen oder Gebühren ermäßigen, stunden oder erlassen.
4. Ist ein Mitglied mit der Zahlung der Beiträge, Umlagen oder Gebühren in Verzug und erfolgt trotz Mahnung mit angemessener Fristsetzung kein Ausgleich der Forderung, kann der Vorstand das Mitglied vom Nutzungsrecht an den Sportanlagen und -einrichtungen ausschließen. Die Rechte aus der Satzung bleiben hiervon unberührt.
5. Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 4 Vereinskonto

Sparkasse UnnaKamen

IBAN: DE 41 4435 0060 0000 0211 96

§ 5 Vereinsaustritt

Der Austritt muss zum Ende des Kalenderjahres durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Die Austrittserklärung muss vor Ablauf des Kalenderjahres beim Vorstand eingehen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich (§ 6 Nr. 1 der Satzung).

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren

1. Die Mitgliedsbeiträge betragen zurzeit:

Aktiv-Mitgliedschaften	Jahresbeitrag
Einzelmitglied - aktiv und volljährig -	240,00 €
Ehepaar / Lebenspartner	370,00 €
Kinder bis 6 Jahre	60,00 €
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	90,00 €
Schüler / Auszubildende / Studierende – mit Bescheinigung	113,00 €
Einzelmitglied bei Vollmitgliedschaft in einem anderen Verein – mit Bescheinigung	140,00 €
Schnupperjahr Einzelmitglied	100,00 €
Schnupperjahr Ehepaar/Lebenspartner	150,00 €
Passiv-Mitgliedschaften	Jahresbeitrag
Fördermitglied volljährig	31,00 €
Fördermitglied Ehepaar/Lebenspartner	44,00 €

2. Eine Aufnahmegebühr wird zurzeit nicht erhoben.
3. Die Jahresbeiträge sind jeweils zum 01.04. des laufenden Geschäftsjahres fällig. Auf Antrag kann der Jahresbeitrag in zwei Raten gezahlt werden. Die erste Rate ist in diesem Fall am 01.04. und die zweite am 01.07. des laufenden Geschäftsjahres fällig.
4. Der Vorstand kann mit einzelnen Mitgliedern zur Sicherung der Liquidität in den Monaten Januar bis März frühere Zahlungstermine vereinbaren.
5. Bei einem Eintritt im laufenden Geschäftsjahr nach dem 01.04. werden die Beiträge sofort fällig.
6. Bei einem Austritt während des laufenden Geschäftsjahres ist eine anteilige Beitragserstattung nicht möglich.
7. Bei einem Eintritt nach dem 01.05. des laufenden Geschäftsjahres wird der Mitgliedsbeitrag anteilig berechnet. Berechnungszeitraum ist vom 01.05. bis zum 31.10. des laufenden Geschäftsjahres.
8. Wird zum Ende eines Schnupperjahres nicht gekündigt, wird ab dem Folgejahr eine Dauermitgliedschaft mit dem entsprechenden Beitrag begründet.
9. Alle aktiven Vollmitglieder ab dem Beginn der Volljährigkeit bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres sind verpflichtet pro Saison drei Gemeinschaftsstunden im Wert von jeweils zehn Euro zu leisten. Der Wert der nicht abgeleisteten Gemeinschaftsstunden wird nach Beendigung des letzten Arbeitseinsatzes innerhalb des Geschäftsjahres eingezogen.

§ 7 Gebühren

1. Tennisplatz für Gastspieler je Spieltag und Spieler ab dem 1.Mai für maximal 10,00 €
3 Tage im Jahr auf der Anlage des TC Rot-Weiß
2. Überlassung des Clubhauses für private Feiern von Mitgliedern und Freunden 80,00 €
3. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Reha-Programme etc.) werden Gebühren erhoben, die im Einzelnen festzulegen sind.

Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 21.03.2025 unter TOP 3.3 der Tagesordnung beraten und genehmigt und tritt gemäß § 2 Abs. 3 der Beitragsordnung ab sofort in Kraft.

Für Rückfragen steht unsere Kassenwartin Kornelia von Mletzko unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Tel: 0178 3568134

E-Mail: k.vonmletzko@web.de